

I. Darstellung der Änderungen (rot) in der Friedhofsordnung in Auszügen

1. § 6 Abs. 7
Leichen sind in Särgen zu bestatten, Aschen in Urnen beizusetzen. ~~In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden.~~ Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mußten.
2. § 9 Abs. 3
~~Die Stadt kann die Ruhezeit auf Antrag der Hinterbliebenen mit Zustimmung des Amtsarztes in Einzelfällen bis zur Mindestruhezeit nach § 6 des Bestattungsgesetzes verkürzen.~~
3. § 10 Abs. 2
Umbettungen erfolgen bei zwingendem öffentlichem Interesse von Amts wegen ~~(und auf dessen Kosten)~~, sonst auf Antrag.
4. § 23 Abs. 5
Bei pflegefreien Urnenreihengräbern und pflegefreien Urnenwahlgräbern innerhalb von erhaltenswerten Wahlgräbern sowie pflegefreien Urnenwahlgräbern an erhaltenswerten Bäumen gilt § 17 ~~(4)~~ entsprechen.
5. § 27 Nr. 17
Ordnungswidrig handelt, wer..... Grabsteine und Grabfassungen verwendet, die ~~nicht aus einem fairen Handel stammen und~~ durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind (§19 Abs. 3).
6. Anlage Nr. c)
Grabmale für einstellige Erdbestattungs-~~und mehrstellige Urnen~~gräber (stehend und liegend)

II. Darstellung der Änderungen (rot) in der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

2.4	Für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
		Hauptfriedhof	Westfriedhof	Friedhöfe Mariatal und Obereschach
2.44	Für ein zweistelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	320,00	320,00	198,00
2.5	Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechtes			
2.52	Für ein einstelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	160,00	160,00	100,00
2.54	Für ein zweistelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	320,00	320,00	198,00